

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

A. Darstellung

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

Vorläufige Bemerkungen

über

den in der Bearbeitung begriffenen Entwurf des
Strafprocesses *).

Walter

§. 1.

Diese Bemerkungen zerfallen in zwei Abtheilungen: Darstellung der Grundzüge, und ihre Beleuchtung.

A. Darstellung.

I. Grundzüge der Gerichtsverfassung.

§. 2.

a. In der Voraussetzung, daß die Justiz von der Verwaltung durchaus getrennt werde, haben die Polizeibehörden und sämtliche Verwaltungsbehörden und öffentliche Diener die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige der Verbrechen und Vergehen, die ihnen in ihrer Amtsverrichtung bekannt werden (§. 67 und 72).

Zu Functionen sind die Polizeibehörden verpflichtet, da wo die augenblickliche Nothwendigkeit, zu Verfolgung der Verbrechen und Vergehen einzuschreiten, eintritt (§. 59—63).

*) Diese Bemerkungen sind es, auf welche sich der Bericht der Gesetzgebungscommission Seite 1 und 2 bezieht.

b) In der Voruntersuchung functioniren folgende Personen und Behörden:

1) Der Staatsanwalt, mit der Befugniß, im öffentlichen Interesse die Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, im weitesten Umfange, wie dieses Institut nach den dem französischen Procureur zustehenden Befugnissen es mit sich bringt. Er ist das Organ, durch welches alle Anträge und Mittheilungen im öffentlichen Interesse an den Richter geschehen, und der von allen Einschreitungen des Richters in Kenntniß gesetzt werden muß, — kurz, der von der ersten Spur bis zur Spruchreise den Gang des Processus zu bewachen hat (§. 49 — 66).

2) Der Untersuchungsrichter, der aus den Mitgliedern des Bezirksgerichts auf drei Jahre vom Großherzog ernannt wird, mit den Befugnissen, wie sie dem deutschen Untersuchungsrichter von jeher zugestanden haben, nur mit dem Unterschiede, daß er in steter Gemeinschaft mit dem Staatsanwalt sich erhalten muß, daß alle Verfügungen und Ausfertigungen des Untersuchungsrichters durch die Hand des Staatsanwaltes gehen (§. 54, §. 74 — 93).

3) Der Amtsrichter (für bürgerliche Prozesse bestellt) ist der Gehülfe des Untersuchungsrichters, wo dieser, mit Zustimmung des Staatsanwalts, seine Mitwirkung als zweckmäßig erkennt; in unverschieblichen Fällen handelt er für sich (§. 94 — 103).

4) Das collegiale Bezirksgericht hat in wichtigeren Incidentpunkten, z. B. wo ein Verhaftsbefehl zu geben, eine Differenz zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter zu lösen ist, einzuschreiten (§. 91, 219). Es erkennt sodann, mit einer Besetzung von drei Stimmführern, mit Ausschließung des Untersuchungsrichters, über die Besetzung in den Anklagestand.

c) Urtheilende Richter functioniren:

1) Der Amtsrichter in den Straffällen, die bisher zu der Competenz der Bezirksämter gehörten;

2) die Bezirksgerichte mit einer Besetzung von drei Stimmführern, in den Straffällen, die die Competenz der Amtsrichter überschreiten, und jene der Criminalgerichte nicht erreichen, — in jenen correctionellen Fällen, welche noch provisorisch bis zum Erscheinen eines neuen Strafgesetzbuchs auszuschneiden sind.

3) Die Criminalgerichte in allen peinlichen Fällen werden als vierteljährige Assisen am Orte des Bezirksgerichts in folgender Weise gebildet (außerordentlich finden sie in dringenden Fällen Statt). Sie bestehen aus drei Stimmführern, nämlich dem Präsidenten, der aus der Zahl der Appellationsräthe vom Justizministerium ernannt wird; aus zwei andern Appellationsrätthen, die nach einer bestimmten Reihenfolge eintreten; aus den Mitgliedern des Bezirksgerichts, mit Ausschluß des Untersuchungsrichters; reichen diese nicht zur Zahl von sieben, so werden die von dem Großherzog ständig bestellten rechtsgelehrten Ergänzungsrichter nach dem Alter ihrer Ernennungen zugezogen, reichen auch diese nicht zu, die Amtsrichter des Orts, und dann die Amtsrichter des Bezirks nach der Nähe ihres Amtssitzes (§. 340). Mit dieser Bildung des Criminalgerichts steht es in nächster Verbindung, daß der Angeklagte, wenn er will, die drei Mitglieder, welche über die Besetzung in den Anklagestand gestimmt haben, ablehnen kann, ferner zwei weitere Richter ohne Angabe von Gründen, im Ganzen also fünf Mitglieder (§. 356, 357).

Der Staatsanwalt des Bezirksgerichts vertritt das öffentliche Interesse sowohl bei dem Criminalgerichte, als bei dem Bezirksgerichte und bei den Amtsrichtern.

d. Als Appellationsrichter erscheinen:

1) die Bezirksgerichte in den Fällen, wo die Amtsrichter geurtheilt haben;

2) die Appellationsgerichte in den Fällen, wo die Bezirksgerichte als correctionelle Gerichte geurtheilt haben;

3) das Oberappellationsgericht in den Fällen, wo die Bezirksgerichte in ihrer Zusammensetzung als Criminalgerichte urtheilen.

Die Staatsanwaltschaft verrichtet bei den Appellationsgerichten der dabei angestellte Oberstaatsanwalt, bei dem Oberappellationsgerichte der Generalstaatsanwalt.

II. Gründung des Verfahrens.

§. 3.

a. Der Anklageproceß liegt dem ganzen Verfahren zu Grund. Daher überall die Einwirkung des Staatsanwalts als öffentlichen Anklägers vom Anfang bis zu Ende des Processes, daher die Bestimmung, daß von den Anträgen des Staatsanwalts die Einschreitung und Fortsetzung der Voruntersuchung abhängt, unbeschadet der unverzüglichen Einleitungen und Verfügungen anderer Behörden; daß der Staatsanwalt, sobald die Vernehmung in den Anklagestand erkannt ist, die Anklageacte fertigt, welche die Grundlage des Verfahrens vor dem urtheilenden Gerichte bildet, daß über die Anträge des Staatsanwalts hinaus in deterius nicht erkannt werden darf, daß er im öffentlichen Interesse appellirt.

b. Das Hauptverfahren vor dem urtheilenden Gerichte ist mündlich, so wie hingegen die Voruntersuchung schriftlich zu Protokoll gepflogen wird.

Die Folge hiervon ist: daß der Angeklagte und sein Verteidiger vor dem versammelten Gerichte gehört wird, daß der Staatsanwalt hiebei mündlich handelt, und daß die Zeugen, deren Vorladung beschloffen ist, vernommen werden.

Die Zeugen werden jedoch schon in der Voruntersuchung beeidigt, und in die Hauptsitzung werden sie nur dann vorgeladen, 1) wenn der Staatsanwalt ihre Vorladung ver-

langt, 2) wenn der Angeschuldigte die Vorladung derjenigen Zeugen, deren der Staatsanwalt sich bedienen will, verlangt, 3) wenn der Angeschuldigte die Vorladung der von ihm aufgeführten Entschuldigungszeugen verlangt, und das Gericht die Vorladung als zulässig erkennt.

Außer diesen Fällen werden die Zeugenaussagen aus der Voruntersuchung verlesen (§. 293, 353, 385.)

Bei vorhandenem Geständnisse kann die Vorladung der Zeugen unterlassen werden.

Das in der Voruntersuchung abgelegte Geständniß, wenn es in der Sitzung widerrufen wird, behält die Wirkung, die je nach Maßgabe der sonstigen Beschaffenheit des Geständnisses und der Gründe des Widerrufs ihm beigelegt werden kann.

c. Die Verhandlung vor dem urtheilenden Richter ist überall öffentlich. Nur auf Antrag des Staatsanwalts, wenn er erweist, daß aus der Deffentlichkeit Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, geschieht die Verhandlung in Abwesenheit des Publikums, — aber auch dann kann der Angeklagte die Anwesenheit einiger Freunde verlangen, deren Anzahl der Präsident bestimmt, — auch können die Advocaten des Gerichts nicht entfernt werden (§. 363, 364, 365).

d. Die bisherige Beweis theorie erleidet nur darin eine Abänderung, bezugsweise festere Bestimmung:

1) daß der Beweis des objectiven Thatbestandes durch directe Beweismittel (Geständniß, Zeugen, Augenschein) wenigstens unterstützt seyn muß;

2) daß der Beweis durch Anzeigen (Inzichten) zu dem Beweise, wer der Thäter sei, und der Zurechnung (des subjectiven Thatbestandes) als vollständig angenommen werden kann, unter der Voraussetzung, daß die Thatsache, welche der Instanz zu Grund liegt (aus welcher die Inzicht als Conclussion gefolgert wird) mit directem Beweise unter-

stützt ist (§. 464), und daß der Anzeigen mehrere sind, daß der Angeschuldigte ein solches Subject ist, zu dem man sich der That versehen kann, und endlich der objective Thatbestand des Verbrechens und Vergehens in obiger Weise erwiesen ist.

e. Zu jedem verurtheilenden Erkenntnisse müssen Entscheidungsgründe gegeben werden. Das verurtheilende Erkenntniß muß aussprechen, welcher That der Angeschuldigte und in welchem Grade er schuldig und mit welcher Strafe er zu belegen sei. — Die Lossprechenden Urtheile erfolgen zwar unter der einen Formel der Freisprechung, jedoch muß darin ausgesprochen werden, ob die Freisprechung aus dem Grunde erfolgt, weil es an einer strafbaren That, oder an dem Beweise gegen den Thäter fehlt, oder weil die Unschuld des Thäters bewiesen ist (§. 431).

f. Die Untersuchung kann nach jedem freisprechenden Urtheile wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel aufgefunden werden und das Gericht sie für hinreichend erkennt.

g. Der Recurs ist nicht mehr auf den Unschuldsrecurs beschränkt; die Appellation ist ordentliches Rechtsmittel. Sie dient dazu, sowohl die Beschwerden gegen Mängel des Verfahrens, als jene gegen den materiellen Inhalt des Urtheils auszuführen; nur mit dem Unterschiede, daß im letzten Falle das Obergericht sogleich reformiren kann, im andern Falle aber die Sache an ein anderes Untergericht remittirt. Die Appellation ist ein gemeinschaftliches Rechtsmittel, welches dem Angeklagten und dem Staatsanwalt zusteht. Es ist jedoch beiderseits auf die Fälle beschränkt, wo die Verletzung gesetzlicher Vorschriften bestimmt nachgewiesen werden kann, und ist ausgeschlossen da, wo dieses nicht möglich ist, wo nämlich nach dem Gesetze das Ausmessen der Beweiskraft der richterlichen Ueberzeugung überlassen ist. Zulässig ist

demnach die Appellation, wo erhebliche, d. h. auf das Urtheil einwirkende Mängel des Verfahrens, ferner wo nachgewiesen wird, daß eine That als Verbrechen erkannt worden, die es nicht ist, oder nicht erkannt worden, die es ist, — daß eine nicht gesetzliche Strafe erkannt, oder eine gesetzliche nicht erkannt worden, daß die gesetzlichen Bedingungen fehlen, unter welchen ein Beweis als vollständig erkannt werden darf. Nicht zulässig aber ist die Appellation, wenn es sich nur darum handelt, die Stärke des Beweises, so weit das Mehr und Weniger dem Richter anheimgestellt ist, zu beurtheilen, oder den Grad der Strafe so weit das Gesetz ein Minimum und Maximum statuirt, zu bemessen. — Die Appellation beschränkt sich daher nicht auf eine bloße Cassation, sondern umfaßt auch den materiellen Theil des Erkenntnisses, so weit er durch gesetzliche Merkmale bestimmbar ist.

h. Die Wiederherstellung, gleichbedeutend mit der Wiederaufnahme der Untersuchung, steht innerhalb der Verjährungszeit des Verbrechens, sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten zu, sowohl wegen Entdeckung der Falschheit der Beweise und der Bestechung der Richter, als wegen aufgefundenener neuer Beweise.

i. Die Begnadigung steht in jedem Stadium des Processes und des Vollzugs dem Regenten zu. — Das Gesuch um Begnadigung hat Suspensiveffect.

In diesen Momenten findet sich das Wesentliche des Processes zusammengefaßt. Denn das Weitere, was die Erhebung des Beweises, die Vorschriften wegen Erkennung der persönlichen Verhaftung, Abwesenheitsproceß, Vollstreckung und dergleichen betrifft, ist theils Wiederholung, theils genauere Bestimmung des Gemeinrechtlichen.